

Managementleitfaden Sustainable Finance im Fokus der Bankenaufsicht

Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit und ihre
Behandlung im Risikomanagement und in der
Berichterstattung der Bank

Zitervorschlag:

Autor in: Managementleitfaden Sustainable Finance im Fokus der Bankenaufsicht, S. XX.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde im nachfolgenden Buch auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

ISBN: 978-3-95725-996-7

© 2022 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg

www.FCH-Gruppe.de

info@FCH-Gruppe.de

Satz: Finanz Colloquium Heidelberg

Druck: VDS-Verlagsdruckerei Schmidt, Neustadt a. d. Aisch

Managementleitfaden Sustainable Finance im Fokus der Bankenaufsicht

Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit und ihre
Behandlung im Risikomanagement und in der
Berichterstattung der Bank

Prof. Dr. Thomas Dietz

Referatsleiter Bankgeschäftliche Prüfungen
Deutsche Bundesbank

Julian Hager

Governance, Risk & Compliance-Experte
SYRACOM AG

Prof. Dr. Thorn Kring

Steinbeis-Transfer-Institut | Institut für Ethik, Führung
und Personalmanagement

Torsten Lutz

Nachhaltigkeitsexperte
SYRACOM AG

A. Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen als Herausforderung für Banksteuerung und Bankenaufsicht (<i>Dietz</i>)	7
I. Einleitung	7
II. ESG-Risiken – wo stehen wir?	9
1. Definition und Wirkungsweise von ESG-Risiken	10
a) Physische Risiken	15
b) Transitorische Risiken	18
c) Haftungs- und sonstige Risiken	19
2. ESG-Risiken im politischen Diskussionsprozess	21
a) Initiativen globaler Standardsetter	22
b) Initiativen der Europäischen Union	26
c) Initiativen der Bundesregierung	32
d) Initiativen nicht-staatlicher Einheiten	33
III. ESG-Risiken und ihre Behandlung im Risikomanagement der Banken	35
1. Überblick und grundsätzliche Herausforderungen	37
2. Geschäfts- und Risikostrategie	38
a) Inside-Out- versus Outside-In-Perspektive	39
b) Geschäftsmodell und Geschäftsumfeld	43
c) Setzen ESG-relevanter Ziele und Zielgrößen	45
d) Dialog mit Kunden und anderen relevanten Stakeholdern	53
e) Einsatz nachhaltiger Finanzprodukte	54
3. Interne Governance	57
a) Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat	57
b) Aufbau- und Ablauforganisation	60
4. Risikomanagement	61
a) Risikoidentifikation	63
b) Risikomessung	66
c) Risikosteuerung und -berichterstattung	80
d) Abbildung von ESG-Risiken in den Kreditprozessen	83

IV. Bankaufsichtliche Erwartungen im Zusammenhang mit ESG-Risiken	84
1. Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	87
a) Arbeiten zur möglichen Integration von ESG-Aspekten in die Säule 1	87
b) Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Säule 2	89
c) Offenlegung von ESG-Risiken unter Säule 3	91
2. Europäische Zentralbank (EZB)	93
3. BaFin	97
4. Mögliche Auswirkungen auf die siebte MaRisk-Novelle	100
V. Zusammenfassung und wichtige Aussagen für die Bankpraxis	101
Abbildungsverzeichnis	105
Literaturverzeichnis	106
B. Nachhaltigkeitsberichterstattung als Herausforderung und Chance für kleine und mittlere Banken (<i>Kring</i>)	118
I. Einleitung	118
II. Offenlegungsregelungen im Kontext nachhaltiger Entwicklung	119
III. Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung	124
1. Regulatorische Perspektive	124
2. Strategische Perspektive	130
IV. Unterstützende Managementprozesse in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Einsatz des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)	134
1. Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Rahmenwerk	134
2. Gestaltungsfeld Strategie	138
3. Gestaltungsfeld Prozessmanagement	142
4. Gestaltungsfeld Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange	145
V. Erste Schritte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	149
VI. Zusammenfassung und wichtige Aussagen für die Bankpraxis	151
Literaturverzeichnis	153

C. Management von Nachhaltigkeitsrisiken (<i>Hager/Lutz</i>)	158
I. Einleitung	158
II. Erweiterung bestehender Risikomanagementsysteme	158
1. Aufbau/Erweiterung des Risikomanagementsystems (GRC)	158
2. Three-Lines-of-Defense-Modell für Nachhaltigkeitsrisiken	161
3. Herausforderungen bei der Einbettung des Nachhaltigkeitsmanagements	163
III. Praktisches Vorgehen zur Etablierung/Ergänzung eines GRC-Ordnungsrahmens	165
1. Übersicht	165
2. Umsetzung eines Nachhaltigkeitsmanagements	165
3. Umsetzung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements	167
4. Etablierung eines GRC-Ordnungsrahmens für ESG	168
5. Implikationen für eine projektbezogene Umsetzung	170
IV. Digitale Lösungen für das Nachhaltigkeitsmanagement	170
1. Erfahrungen aus der Praxis	170
2. Zielsetzungen digitaler Lösungen	171
a) Nachhaltigkeitsdatenmanagement und Reporting	171
b) Management von Nachhaltigkeitsrisiken über GRC-Plattform	173
3. Auswahl einer passenden digitalen Lösung	174
V. Fazit	175
Literaturverzeichnis	176

Managementleitfaden Sustainable Finance im Fokus der Bankenaufsicht

Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit und ihre Behandlung im Risikomanagement und in der Berichterstattung der Bank

A. Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen als Herausforderung für Banksteuerung und Bankenaufsicht¹

„Alle reden über Deutschland. Wir reden über das Wetter“².

I. Einleitung

Traditionelle Wahlwerbung allein hat in demokratischen Systemen üblicherweise wenig Einfluss auf den Ausgang einer Wahl. Ausnahmen bestätigen allerdings die Regel. So hat wohl kaum ein Wahlslogan in Deutschland so „durchschlagende“ Wirkung erzielt wie der oben zitierte. Mit ihm – oder genauer gesagt der damit verbundenen politischen Schwerpunktsetzung auf den Klimawandel anstelle der damals alles dominierenden Frage der deutschen Einheit – zogen (grob vereinfacht gesprochen) die westdeutschen Grünen im Dezember 1990 mit wehenden Fahnen aus dem bisherigen westdeutschen Bundestag aus und damit erst gar nicht in den ersten gesamtdeutschen Bundestag ein. Ironischerweise standen gut 30 Jahre später die

Chancen auf die erste Kanzlerschaft von Bündnis 90/Die Grünen mit genau dem gleichen Thema besser denn je. Was allerdings 1990 im Wahlprogramm der Grünen noch keine Rolle spielte – die Unterstützung des nachhaltigen Umbaus der Wirtschaft durch den Finanzsektor – dominiert spätestens seit Sommer 2020 unter dem Schlagwort „Sustainable Finance“ die Diskussion in Finanzkreisen.

Untrennbar mit dem Schlagwort Sustainable Finance verbunden sind die so genannten ESG-Risiken („E“ für Environmental, „S“ für Social und „G“ für Governance). Diese spielen aus Sicht von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität eine zunehmend wichtige Rolle.

¹ Die in diesem Artikel vorgenommenen Einschätzungen geben ausschließlich die Meinung des Autors wieder und stellen nicht unbedingt offizielle Positionen der Deutschen Bundesbank dar.

² Wahlslogan der damals nur im ehemaligen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland registrierten („westdeutschen“) Partei „Die Grünen“ zur ersten gesamtdeutschen Wahl 1990.

Die sechste MaRisk-Novelle nimmt dieses Thema zwar noch nicht explizit auf. Es ist jedoch absehbar, dass spätestens mit Inkrafttreten der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung³ bzw. deren Umsetzung in Deutschland – egal ob dies im Rahmen der siebten MaRisk-Novelle über eine Änderung der MaRisk geschieht oder durch einfachen Verweis auf die Leitlinien – im Jahr 2022 erste Prüfungshandlungen bei den direkt von der BaFin beaufsichtigten Instituten (LSI) auf der Grundlage ausführlicher Anforderungen zum Thema vorgenommen werden. Auch die EZB plant, im Jahr 2022 bei den von ihr direkt beaufsichtigten Instituten (SI) erste Prüfungen mit Schwerpunkt Umwelt- und Klimarisiken durchzuführen.

In den nachfolgenden Ausführungen geht es nicht nur darum, ganz konkret die Anforderungen des Merkblatts der BaFin zum Thema Nachhaltigkeitsrisiken und die des Leitfadens der EZB zu Umwelt- und Klimarisiken zu analysieren (Abschnitt IV. gibt zu diesem Zweck einen tiefer gehenden Einblick in deren jeweilige Grundstruktur und inhaltliche Schwerpunktsetzung). Der Beitrag ist vielmehr darüber hinaus als eine Art „Tour d’horizon“ zu verstehen, in dem in einem holistischen Ansatz die grundsätzlichen Herausforderungen des Managements von ESG-Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung, die politischen Rahmenbedingungen des Themas sowie die aufsichtsrelevanten Hauptakteure der Diskussion um ESG-Risiken beleuchtet werden sollen. Ein verengter Blick nur auf die konkreten, bislang vorliegenden aufsichtsrechtlichen

Anforderungen würde die Sicht auf die (immensen) grundsätzlichen Herausforderungen des Themas verstellen. Diese gilt es jedoch als erstes zu verstehen, wenn man die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu ESG-Risiken richtig interpretieren und umsetzen will.

Abschnitt II. dieses Beitrags gibt zunächst einen generellen Überblick über die Definition und die Wirkungsweise von ESG-Risiken sowie über die relevanten internationalen, europäischen und deutschen Standardsetter im Bereich Sustainable Finance. Dabei werden auch einige bereits veröffentlichte bzw. künftig noch zu erarbeitende Rahmenwerke mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Institute adressiert. Dazu zählen insbesondere die Vereinten Nationen mit ihren nachhaltigen Entwicklungszielen und dem Pariser Klimaschutzabkommen, aber auch die Europäische Union, hauptsächlich mit ihrem Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung, und schließlich die deutsche Bundesregierung mit ihrer Sustainable Finance-Strategie. Mit den sich an den Aktionsplan der EU anschließenden Gesetzesinitiativen in Sachen Offenlegung ESG-relevanter Informationen (im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung) hat diese auch einen engen Bezug zu aufsichtsrechtlichen Fragestellungen hergestellt. Allerdings werden die Auswirkungen beispielsweise der EU-Taxonomie auf spätere bankgeschäftliche Prüfungen bislang in der öffentlichen Diskussion massiv unterschätzt. Dies gilt auch für die künftige Rolle nicht-staatlicher Organisationen, denen sich Abschnitt II. abschließend widmet.

³ EBA (2020b).

Abschnitt III. befasst sich mit Herausforderungen bezüglich der Geschäftsstrategie, der internen Governance sowie Fragen des Risikomanagements, mit denen sich die Institute beim Thema ESG-Risiken und -Chancen konfrontiert sehen. Dazu zählt etwa die Frage des Umgangs mit ESG-Ratings oder die Schwierigkeit, ausreichende Daten von den Kreditnehmern zu erhalten, um diese – im einfachsten Fall – zunächst einmal der Kategorie „grün“ oder „nicht-grün“ zuordnen zu können. Der Fokus wird dabei auf einen wichtigen Teilbereich der E-Risiken, nämlich die Klimarisiken, und dort wiederum auf die Kreditrisiken gelegt. Nicht nur, weil sich die aufsichtsrechtlichen Aktivitäten momentan auf diesen Teilbereich der ESG-Risiken konzentrieren, sondern weil hier auch die größten methodischen Herausforderungen für das Risikomanagement liegen. Aufseher wie Institute müssen versuchen, die potenziell negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu quantifizieren (etwa durch die Entwicklung von „Klimastresstests“, deren Ziel es ist, die Auswirkungen sowohl von physischen als auch transitorischen Risiken auf die Ertrags-, Risiko- und Finanzlage der Kreditinstitute abzuschätzen) und entsprechende Mitigationmöglichkeiten zu identifizieren. Auch hier „lauern“ mit dem so genannten Green Swan Herausforderungen, die in ihrer Tragweite bislang vermutlich unterschätzt werden.

Wie oben bereits erwähnt, gibt Abschnitt IV. schließlich einen Einblick in bankaufsichtliche Erwartungen im Zusammenhang mit ESG-Risiken, u. a. aus Sicht der BaFin und der EZB, die beide bereits entsprechende Leitfäden veröffentlicht haben. Es werden aber auch die verschiedenen, an die EBA

gerichteten Aufträge zur Ausarbeitung von Leitlinien und technischen Standards zum Thema ESG-Risiken in der Säule 1 wie auch in den Säulen 2 und 3 des Baseler Rahmens beleuchtet. Last but not least wird kurz Bezug genommen auf die geplante Integration von ESG-Risiken in die CRD im entsprechenden Entwurf der Europäischen Kommission vom Oktober 2021.

Nicht von diesem Beitrag abgedeckt sind Fragen der Wertpapierberatung unter der MiFID bzw. dem WpHG (z. B. Wertpapier- oder sonstiges ESG-bezogenes Beratungsgeschäft). Mit der beispielhaften Nennung einiger ESG-relevanter Akteure aus dem NGO- oder aus dem Bereich kommerzieller Anbieter verfolgt der Autor zudem nicht die Absicht, diese Akteure besonders hervorzuheben oder gar zu empfehlen, sondern sie sind lediglich Teil einer jeweils nicht abschließenden Aufzählung und dienen illustrativen Zwecken. Schließlich bezieht sich die in diesem Beitrag durchgehend gewählte männliche Form (z. B. Leiter der Risikokontrollfunktion) immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Redaktionsschluss für den vorliegenden Beitrag war Ende Juni 2022. Die danach erfolgte Veröffentlichung des ersten Konsultationspapiers zur siebten MaRisk-Novelle konnte dementsprechend nicht mehr berücksichtigt werden.

II. ESG-Risiken – wo stehen wir?

Der Ausdruck „Sustainable Finance“ (auf Deutsch „nachhaltige Finanzwirtschaft“ oder auch „Nachhaltigkeit im Finanzsystem“ genannt) bezeichnet den Einbezug von Umwelt-, sozialen und Unternehmens-

führungsaspekten (auch als Governanceaspekte bekannt) in die Entscheidungen von Finanz(markt)akteuren⁴. Sustainable Finance umfasst danach eine Vielzahl von Aktivitäten, z. B. die Finanzierung einer (oder mehrerer) Windkraftanlagen, eines Start-ups mit einem nachhaltigen Geschäftsmodell aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft, die Unterstützung speziell von Existenzgründerinnen oder auf der Passivseite die Ausgabe so genannter Green oder auch Social Bonds. Ein solcher Einbezug birgt aus Sicht der Finanz(markt)akteure sowohl Risiken als auch Chancen. Die Bankenaufsicht beschränkt sich in ihrem Erkenntnisinteresse bezüglich Sustainable Finance zwar nicht auf die entsprechenden finanziellen Risiken sondern sieht auch die jeweiligen Chancen, die Risiken stehen für sie jedoch im Vordergrund. Im Falle ihres Schlagendwerdens kann es zu einer Schiefelage des betroffenen Instituts bis hin zu einer Destabilisierung des gesamten Finanzsystems durch Ansteckungseffekte kommen. Dies gilt es aus Sicht der mikroprudenziellen Bankenaufsicht jedoch unbedingt zu vermeiden, da ihre Hauptaufgabe gerade in der Gewährleistung von Finanzstabilität besteht⁵.

1. Definition und Wirkungsweise von ESG-Risiken

Risiken aus dem Bereich Sustainable Finance werden meist als ESG- oder Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnet. Sie stellen auf mögliche negative Auswirkungen von Umwelt- (E), Sozial- (S) und Governancefaktoren (G)

auf Finanzintermediäre und damit auf die Finanzstabilität ab. Konkret definieren Bankaufsichtsbehörden ESG-Risiken bislang als Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögensgegenständen, aber auch auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Reputationsrisiken entstehen dabei durch die Unterhaltung einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen, welches möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist, oder durch das Unterlassen ausreichend nachhaltiger Aktivitäten, was Vertrauensverluste bei Vertragspartnern und Mitarbeitern nach sich ziehen kann⁶. Ruftrisiken können auch durch das so genannte „Greenwashing“ schlagend werden. Ein bedeutendes Beispiel hierfür stellt der Fall DWS dar. Bei der Fondsgesellschaft der Deutschen Bank wurden im Juni 2022 die Geschäftsräume in Frankfurt durchsucht, weil der Verdacht auf mutmaßlich falsche Angaben in Anlageverkaufspunkten bestimmter DWS-Fonds und damit auf Kapitalanlagebetrug im Falle als nachhaltig deklarierter Fonds bestand. Vermutlich waren zuvor den staatlichen Behörden nicht ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt worden, um den Vorwurf des Kapitalanlagebetrugs ausreichend ausräumen zu können. In der Folge verlor die Aktie rund sieben Prozent ihres Kurswertes und wurde der bis dahin amtierende Vorsitzende der DWS-Geschäftsführung seines

⁴ Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/einzelaspekte/sustainable-finance/sustainable-finance-805570>; Zugriff am 15.6.2021.

⁵ Siehe hierzu ausführlicher DIETZ (2019), S. 21 f.

⁶ Vgl. BaFin (2019), S. 13 sowie FMA (2020), S. 12.

Amtes enthoben⁷. Bereits als die Vorwürfe im Januar 2022 zum ersten Mal an die Öffentlichkeit gelangten, war der DWS-Aktienkurs innerhalb eines Tages um 10 % eingebrochen. Schlagend werdende Ruf Risiken können also durchaus massive Auswirkungen auf den Wert von Vermögensgegenständen (hier der Wert der DWS-Aktie) nach sich ziehen.

Die EBA adressiert in einer von ihr gewählten, etwas breiteren Definition auch die möglichen *positiven* Auswirkungen von ESG-Faktoren und weist (zurecht) darauf hin, dass von positiven wie negativen Auswirkungen nicht nur Unternehmen sondern auch Privatpersonen und staatliche Einheiten betroffen sein können⁸ (letzteres etwa durch Unterstützungsleistungen nach Naturkatastrophen, von denen erwartet wird, dass sie im Gefolge des Klimawandels häufiger und heftiger auftreten werden als in der Vergangenheit).

Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen sich dabei auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer- sowie Governanceaspekte. Umweltaspekte stellen auf die Qualität und die Funktionsfähigkeit natürlicher Ressourcen ab und umfassen beispielsweise den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität oder den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft⁹. Sozialaspekte beinhalten z. B. die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards, den Arbeiterschutz oder faire Arbeitsbedingungen. Governanceaspekte schließlich beziehen sich

beispielsweise auf Steuerehrlichkeit, die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, die Achtung der Menschenrechte, die Ermöglichung von Whistle-Blowing-Aktivitäten im eigenen Unternehmen und die Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche. Einen umfangreichen (aber bei weitem nicht abschließenden) Überblick über Nachhaltigkeitsfaktoren gibt Abbildung 1¹⁰.

Leitlinien zur erwünschten Berücksichtigung von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen in Unternehmen finden ihren Ausgangspunkt meist auf der internationalen Ebene. Dazu zählen verschiedene Erklärungen und Konventionen (etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, an der sich die vom Europarat verabschiedete Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU orientieren), Standards (wie die International Finance Corporation Performance Standards der Weltbank) und Grundsätze, beispielsweise die zehn Global Compact Principles der Vereinten Nationen¹¹. Unternehmen, welche die Global Compact Principles unterschreiben, verpflichten sich im Bereich der Sozial- und Arbeitnehmerspekte beispielsweise dazu, alle Formen von Zwangsarbeit auszuschließen, an der Abschaffung von Kinderarbeit mitzuwirken, und jede Diskriminierung (z. B. über die Hautfarbe oder das Geschlecht) in Bezug auf Beschäftigung und Beruf auszuschließen.

⁷ Vgl. *Börsenzeitung* vom 02.06.2022 („Deutsche Bank greift bei Fondstochter DWS durch“) sowie vom 11.06.2022 („ESG-Konformität ist ein hochkomplexes Thema“).

⁸ Vgl. EBA (2021a), S. 31.

⁹ Vgl. EBA (2021a), S. 34.

¹⁰ Zu möglichen weiteren Nachhaltigkeitsfaktoren siehe ausführlicher EBA (2021a), S. 26 f.

¹¹ Vgl. *BlackRock FMA* (2020), S. 22.

Abbildung 1: Nachhaltigkeits-(ESG-)Faktoren¹²

Umwelt	Soziales	Governance
Klimaschutz	Angemessene Entlohnung	Steuerehrlichkeit
Anpassung an Klimawandel	Einhaltung Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz	Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
Schutz der Biodiversität	Soziale Integration	Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen	Vergütung in Abhängigkeit von nachhaltiger Geschäftstätigkeit
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft inkl. Recycling	Projekte zur Bekämpfung von Ungleichheit	Ermöglichung von Whistle-Blowing
Abfallvermeidung und (thermische) -verwertung	Ausreichende Produktsicherheit	Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
Vermeidung von gesundheitsgefährdenden (inkl. Radioaktiven) Abfällen	Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit (Koalitionsfreiheit)	Gewährleistung des Datenschutzes
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (inkl. Luftverschmutzung) bzw. -zerstörung	Projekte zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen	Installation von unternehmenseigenen Qualitätsmanagementsystemen
Schutz gesunder Ökosysteme	Humanes Kranken- und Pflegewesen	Informationstransparenz gegenüber Verbrauchern

¹² Eigene Darstellung auf der Grundlage von FMA (2020), S. 11.

Nachhaltige Landnutzung	Gesundheitsschutz	Offenlegung von Informationen
Pflanzenbetonte Ernährung und nachhaltige Viehwirtschaft	Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z. B. keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)	Einrichtung von Ombudsstellen für Kundenbeschwerden

Im Juni 2021 ist in Deutschland in diesem Zusammenhang das so genannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet worden, das am 01.01.2023 in Kraft treten soll. Auch die Europäische Kommission hat im Februar 2022 eine „Lieferkettenrichtlinie“, die so genannte Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in den europäischen Gesetzgebungsprozess eingebracht (siehe hierzu auch Abschnitt III.2.a). Das grundsätzliche Anliegen beider Rechtsakte besteht darin, Unternehmen, die im Ausland Vorleistungen oder Endprodukte kaufen, zu verpflichten über die gesamte Lieferkette hinweg bei ihren Zulieferbetrieben die Einhaltung von Menschenrechten (und Umweltaspekten) zu gewährleisten. Zusätzlich sollen diese Unternehmen sicherstellen, dass gegen die Arbeitsbedingungen verstoßende Produktionsverfahren bei ihren Zulieferern im Ausland vermieden oder nach Aufdeckung abgestellt werden. Verstößen die Unternehmen gegen diese Pflicht, können staatliche Bußgelder oder zivilrechtliche Schadensersatzklagen drohen¹³. Zivilrechtliche Klagen führt auch die BaFin als mögliche Beispiele für S-Risiken von Banken an

(z. B. Schadensersatzansprüche gegen Hersteller von Zigaretten oder Gewinneinbußen durch gescheiterte Baugenehmigungen für Großprojekte, weil die Landrechte der indigenen Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt wurden)¹⁴.

Referenzpunkte für sozial erwünschtes Verhalten im Bereich der Governanceaspekte finden sich ebenfalls in den oben bereits angeführten internationalen Leitlinien. Um bei dem Beispiel Global Compact Principles zu bleiben, werden dort z. B. die Unterzeichner verpflichtet, gegen alle Arten der Korruption einzutreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Die BaFin führt als mögliche Beispiele für G-Risiken Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern, wegen Geldwäsche oder wegen Betrugs an¹⁵. Hier finden sich diverse Negativbeispiele aus der näheren Vergangenheit, etwa die Cum-Ex- bzw. Cum-Cum-Affären oder der Diesel-Abgasskandal bei mehreren (insbesondere deutschen) Automobilherstellern.

Eine kürzlich im Auftrag der Europäischen Kommission von BlackRock Financial

¹³ Siehe zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausführlicher *Wagner/Rutloff*, zur CSDDD *Spindler*.

¹⁴ *BaFin* (2019), S. 15.

¹⁵ *Vgl. BaFin* (2019), S. 15.

Markets Advisory durchgeführte Studie kommt zu dem Schluss, dass das Management von Governanceaspekten im Moment bei Banken im Vergleich zu S- und E-Aspekten am weitesten fortgeschritten ist. Dabei liegt der Schwerpunkt allerdings auf dem nach Außen sichtbaren eigenen Unternehmensverhalten. Die o. a. Governancefragen spielen im Zusammenhang mit Kreditkunden oder Refinanzierungspartnern noch keine große Rolle. Die wenigen Ausnahmen zu dieser Regel, insbesondere im Bereich Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, gehen zudem meist auf bereits bestehende aufsichtliche und regulatorische Anforderungen zurück und sind vermutlich damit zu erklären, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung üblicherweise in den klassischen Know-your-customer- und Onboarding-Prozess eingebettet ist und damit eher auf Compliance-Aspekte verkürzt wird¹⁶.

In der (massiv) an Fahrt aufnehmenden Diskussion der letzten beiden Jahre spielen innerhalb der ESG-Risiken die Umwelt Risiken und dort insbesondere die Klimarisiken die wichtigste Rolle. Das gilt auch für die bankaufsichtliche Perspektive (siehe hierzu ausführlicher Abschnitt IV.). Ein möglicherweise entscheidender Grund, warum E-Risiken im Vergleich zu S- und G-Risiken in der politischen wie wissenschaftlichen Diskussion dominieren, ist dabei, dass sich diese im Vergleich plakativer messen und in ihren

Auswirkungen anschaulicher quantifizieren lassen¹⁷.

Das große Problemfeld Biodiversität gewinnt zwar in letzter Zeit ebenfalls an Wichtigkeit, auch weil zunehmend bestehende Interdependenzen zum Klimaschutz erkannt und problematisiert werden¹⁸, spielt im Vergleich zum Klimaschutz aber noch eine untergeordnete Rolle. Es ist allerdings nur eine Frage der Zeit, bis auch der Erhalt der Biodiversität eine ähnliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird wie der Klimawandel¹⁹. So könnten selbst bei einer Eindämmung der Erderwärmung auf weniger als 1.5°C 70–90 % der Riffe bildenden Korallen in den Weltmeeren absterben. Von diesen Korallen hängen nach Schätzungen aber etwa 25 % des maritimen Lebens in den Ozeanen ab²⁰.

Klimarisiken für Banken resultieren aus dem durch den Ausstoß von Treibhausgasen verursachten Klimawandel und der damit einhergehenden zunehmenden Erderwärmung. Diese birgt für einzelne Regionen der Erde zwar auch Chancen, z. B. die Nutzung von Böden für die Landwirtschaft, wo dies bislang aufgrund zu niedriger Temperaturen nicht möglich war. Letztendlich prognostizieren wissenschaftliche Forschungsinstitute insgesamt jedoch verheerende Wirkungen für die Erdbevölkerung, wenn es nicht gelingt, die Erderwärmung signifikant zu begrenzen (siehe hierzu ausführlicher Abschnitt II.2.).

¹⁶ Vgl. *BlackRock FMA (2020)*, S. 22 ff.

¹⁷ Vgl. *BlackRock FMA (2020)*, S. 19.

¹⁸ Zum Thema Biodiversität siehe einleitend *Fitzgeorge-Parker* sowie *NGFS (2021b)*.

¹⁹ So liefert etwa *UNEP WCMC (2022)* erste Beispiele für ein mögliches Management von Biodiversitätsrisiken im Finanzsektor.

²⁰ Vgl. *Bolton*, u. a. (2020), S. 13.

Aufbauend auf einer wegweisenden Rede des damaligen Gouverneurs der Bank of England, Mark Carney, zu Klimarisiken für den Versicherungssektor aus dem Jahr 2015, werden die Klimarisiken grundsätzlich in drei Kategorien eingeteilt, die physischen, die transitorischen und die Haftungsrisiken (liability risks)²¹. In dieser Rede wird auch auf ein Dilemma im Zusammenhang mit dem Betrachtungshorizont bezüglich Klimarisiken hingewiesen. Dieses besteht darin, dass wenn die Auswirkungen des Klimawandels auf breiter Basis sichtbar werden, es bereits zu spät ist, diese Entwicklung noch aufzuhalten. Da die Auswirkungen zu Beginn des Klimawandels noch gering erscheinen, entsteht jedoch umgekehrt kein wirklicher Druck, frühzeitig tätig zu werden („Tragedy of the horizon“).

a) Physische Risiken

Als physische Risiken werden potenziell schädliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens, eines Haushalts oder eines Staates durch Naturereignisse bezeichnet. Dazu zählen Schäden aus kurzfristigen Extremwetterereignissen (akute physische Risiken) genauso wie durch den mittel- bis langfristigen Klimawandel verursachte Phänomene (chronische physische Risiken), die zu einem Wertverlust von Vermögensgegenständen bei Unternehmen und Privathaushalten und damit indirekt über erhöhte Insolvenzen und geringere Erlös- und Einbringungsquoten (Sicherheitenwerte) auch bei Banken führen. Die Vermögensgegen-

stände mit vermindertem Wert werden auch als „Stranded Assets“ bezeichnet. Wertverluste können auch bei von Staaten emittierten Wertpapieren auftreten, wenn z. B. durch zunehmende Sturm- oder Überflutungsschäden große Teile der ehemaligen Infrastruktur durch staatliche Investitionsprogramme wieder aufgebaut werden müssen oder wenn die bei Privatpersonen und Unternehmen entstandenen Schäden künftig nicht mehr von privaten Versicherungsunternehmen versichert werden sollten. In beiden Fällen wird in der Folge der Staat verstärkt in die Haftung genommen und sich hierfür vermutlich zunehmend verschulden müssen²². Die im Depot A einer Bank gehaltenen Staatsanleihen können also durch physische Risiken genauso an Wert verlieren wie z. B. Spezialfonds, die große Mengen an Pfandbriefen halten, welche durch Immobilien in potenziellen Überschwemmungsgebieten besichert sind.

Unter die chronischen physischen Risiken fallen etwa der Meeresspiegelanstieg, die Veränderung von Meeres- und Luftströmungen (wie etwa die Abschwächung des Jet Streams in der nördlichen Hemisphäre), die Übersäuerung der Ozeane, die Reduzierung der Biodiversität oder der Anstieg der Durchschnittstemperaturen (mit regionalen Extremen wie zuletzt im Juli 2021 mit gemessenen Temperaturen von knapp 50 Grad an mehreren aufeinander folgenden Tagen im Nordwesten Kanadas oder im Süden Spaniens). Die Erderwärmung verursacht eine Zunahme sowohl der Anzahl als auch der Schwere und Dauer von Dürrepe-

²¹ Vgl. Carney (2015), S. 6.

²² Zu potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatenbonität siehe beispielsweise Klusak u. a. (2021).

rioden, mit entsprechendem Ernteausfall und der Zerstörung von Waldbeständen durch Waldbrände. Verstärkter Salzwassereinfluss durch einen Anstieg des Meeresspiegels kann zu massiven landwirtschaftlichen Ertragseinbrüchen und zur Beschädigung küstennaher Infrastruktur führen²³. Schließlich führt der antizipierte Anstieg des Meeresspiegels schon heute dazu, dass in potenziell betroffenen Gegenden Immobilien in Strand- bzw. Küstennähe einen Wertabschlag im Vergleich zu Immobilien hinnehmen müssen, die (etwas) höher gelegen sind²⁴. Auch dies ist ein gutes Beispiel für „Stranded

Assets“. Unter chronische physische Risiken werden auch Folgewirkungen des Klimawandels subsumiert, wie der Zusammenbruch bisheriger Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten, sowie die Verringerung der Arbeitsproduktivität, z. B. durch verstärkt auftretende tropische Krankheiten (wie etwa Malaria) in Gegenden, in denen diese Krankheiten bis dato unbekannt waren. Eine Übersicht über die Wirkungszusammenhänge physischer Risiken bietet Abbildung 2.

²³ Vgl. *Bolton*, u. a. (2020), S. 12.

²⁴ Vgl. ebenda, S. 17.